

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Körnerstraße 95.

Druck und Verlag von G. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 65

Diez, Donnerstag den 18. März 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über vorübergehende Zollerleichterungen. Vom 8. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I.

Die nachstehend aufgeführten Waren bleiben bis auf weiteres bei der Einfuhr zollfrei:

Nummer
des
Zolltarifs

- 9 Malz, mit Ausnahme des gebrannten und gemahlten,
- 13 Raps und Rüben, Dotter, Delrettigsaat, Senf, Federichsaat,
- 14 Rohn, auch reife Rohnköpfe, Sonnenblumenfamen, Radiesfamen, Erdmandeln, Erdnüsse, Sesam, Behennüsse, Bucheckern, Kapotfamen, Lorbeeren, Rigerfamen,
- 15 Leinsaaf, Hanfsaat,
- 17 Andere nicht besonders genannte Oelfamereien und Oelfrüchte,
- 48 Anderes Obst (als Weintrauben und Rüsse), getrocknet, gedarrt (auch zerschnitten und geschält),
- 49 Anderes Obst (als Weintrauben und Rüsse), gemahlen, zerquetscht, gepulvert oder in sonstiger Weise zerkleinert, auch eingesalzen, ohne Zucker eingelegt (Mus) oder sonst einfach zubereitet; gegoren,
- 73 Pflanzenwachs (aus Palmen, Palmbältern oder dergleichen), in natürlichem Zustand,

aus 111 Haarwild:

nicht lebend, auch zerlegt, nicht zubereitet,

- 130 Knochenfett; Abfallfette (Wollschweißfett, Leimfett, Wollwaschfett, Walfett, natürliches und künstliches Gerbefett),

Nummer
des
Zolltarifs

- 131 Fischspeck, Robbenspeck; Fischtran, Robbentran, ungereinigt oder gereinigt, auch in Flaschen; Walfett und anderes auf gleiche Weise wie Walfett aus Tran hergestelltes Fett, auch Wal-Knochenfett,
- 132 Tierfett, anderweit nicht genannt, roh, geschmolzen oder gepreßt,
- 137 Eigelb, flüssig, auch eingesalzen oder mit anderen die Haltbarkeit erhöhenden Zusätzen; Eigelb, getrocknet, auch gepulvert; eingeschlagene Eier ohne Schale (Eigelb und Eiweiß vermischt),
- 141 Bienenwachs und anderes Insektenwachs in natürlichem Zustand, auch roh ausgelassen,
- 142 Walrat, auch gereinigt,
- 166 Fette Oele in Fässern,
- 167 Fette Oele in anderen Behältnissen (als Fässern),
- 170 Baumwollsearin,
- aus 172 Oelbrot,
- 173 Stärke, grün oder trocken, auch gemahlen,
- 174 Stärkergummi (Dextrin), geröstete Stärke (Veisgomme), Kleister (Schlichte), flüssig oder getrocknet, Tragantstoff und ähnliche stärke-mehlhaltige Klebe- und Zurichte- (Appretur-) Stoffe; Kleber (Gluten), auch gekörnt, getrocknet oder durch Gärung verändert (Eiweißleim); Glutemehl,
- 175 Pfeilwurzelmehl (Arrotwroot), Sago und Sago-mehl, Mandioka, Tapioka, ostindisches Mehl, Saleppulver, Sagoersatzstoffe (Graupen und Griech aus Kartoffeln),
- 176 Rohr-, Rüben- und sonstiger Zucker von der chemischen Zusammensetzung des Rohrzuckers (der Saccharose); auch Füllmassen und Zuckerabläufe (Sirup, Melasse); Rübensaft, Rhornsaft,

Anmerkung. Für Zucker wird an Stelle des Zolles die Verbrauchsabgabe nach den für inländischen Zucker geltenden Vorschriften erhoben.

- aus 177 Stärke-zucker (Traubenzucker, Glykose, Dextrose, Maltose),

Zolltarifs

- aus 178 Rohrer und gereinigter Branntwein (Spiritus, Sprit) in Fässern oder Kesselwagen, amtlich vollständig vergällt,
- 189 Andere Hefe (als Weinhefe) aller Art,
- 199 Anderes (als gewöhnliches) Backwerk einschließ- lich der Kakes und des Zwiebaks; auch Oblaten aus Mehl, Grieß oder Kleber, mit Zusatz von Zucker oder Gewürz,
- 200 Teigwaren (Nudeln und gleichartige nicht ge- badene Erzeugnisse aus Mehl, Grieß oder Kleber, auch Kartoffelnudeln),
- 247 Bienenwachs und anderes Insektenwachs sowie Pflanzenwachs, zubereitet (gebleicht, gefärbt, in Täfelchen oder Kugeln geformt usw.), auch mit anderen Stoffen versetzt: Wachsstümpfe, Baumwachs (Wachskitt),
- 249 Erdwachs (Ozokerit), gereinigt, und Zeresin (aus Erdwachs hergestellt, auch mit Paraffin ver- setzt), in Blöcken, Täfelchen oder Kugeln; Wachs- stümpfe von gereinigtem Erdwachs und von Zeresin,
- aus 250 Paraffin, roh (Paraffinschuppen, Paraffinbutter usw.), oder gereinigt, mit Ausnahme des Weich- paraffins,
- 251 Weichparaffin,
- 259 Wagenschmiere,
- 260 Andere Schmiermittel, unter Verwendung von Fetten oder Ölen hergestellt, flüssig oder fest, auch geformt,
- 296 Kupferbitriol (blauer Bitriol, Kupferjulfat) auch gemischter Kupfer- und Eisenbitriol,
- 301 Zinnoxyd,
- 302 Salpetersaures Ammoniak (Ammoniaksalpeter, Ammoniumnitrat), nicht in Hülsen oder Kapseln eingehend, salpetersaures Blei (Bleinitrat),
- 373 Käsestoff (Kasein), Käsestoffgummi und ähnliche Zubereitungen, soweit sie nicht unter Nr. 206 fallen,
- 545 Leder, halb- oder ganzgar, auch zugerichtet, ander- weit nicht genannt, bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 3 Kilogramm,
- 570 Kautschuk, aufgelöst, auch mit Beimischung von Harz,
- aus 571 Weichkautschukteig, auch gefärbt oder mit Asbest- fasern, Graphit oder anderen Stoffen vermischt; gewalzte Platten daraus; Kautschuk-Abschnitte und -Streifen, unbearbeitet; alle diese nicht vulkanisiert; Guttaperchapapier,
- aus 788 Eisenblech, verzinkt (Weißblech),
- aus 828 Büchsen aus Weißblech; auch Teile von solchen,
- aus 843 Bruch Eisen, Altsisen (Schrott), aus nicht schmied- barem Gusse,
- 845 Aluminium, geschmiedet oder gewalzt, in Stangen, Blechen, Tafeln oder dergleichen; auch Form- gußstücke in unbearbeitetem Zustand,
- 861 Zinn, gewalzt (Blech),
- 865 Nickel, geschmiedet oder gewalzt, in Stangen oder Blech; Formgußstücke und Schmiedestücke in un- bearbeitetem Zustand,
- 870 Stangen, Bleche, Schalen und andere Formstücke, aus Kupfer oder Kupferlegierungen, geschmiedet oder gewalzt,
- aus 871 Draht aus Kupfer oder Kupferlegierungen (mit Ausnahme des zementierten Drahtes).

II.

Waren, die zur Verwendung als Viehfutter bestimmt sind, können unter den Bedingungen und Maßgaben, die im § 7 des Zolltarifgesetzes für die zu Düngezwecken bestimm-

ten verderblichen Waren vorgeesehen sind, zollfrei gelassen werden.

III.

Von der Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung ab findet die in der Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen, vom 4. August 1914 (Reichs-Ge- setzbl. S. 352) festgesetzte Zollfreiheit für die dort genannten Waren auch dann Anwendung, wenn die Waren sich schon vor dem 4. August 1914 in deutschen Zollausschlußgebieten (Freihäfen), Freibezirken oder Zolllagern befunden haben.

IV.

Die Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Ein- fuhrerleichterungen, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 352) wird dahin geändert, daß von den Waren der Tarif- nummer 219 nur Küchengewächse, Obst, Fleisch, Fische und Milch unbedingt, andere hierher gehörige Waren dagegen nur dann zollfrei bleiben, wenn sie auch beim Eingang in anderer Verpackung oder unverpackt Anspruch auf die Zollfreiheit haben würden.

V.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 8. März 1915.

Der Reichskanzler.

In Vertretung.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über die zwangsweise Verwaltung russischer Unternehmungen. Vom 4. März 1915.

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 26. November 1914, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichs-Gesetzbl. S. 487) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Die Vorschriften der Verordnung vom 26. November 1914 werden im Wege der Vergeltung auch auf Unternehmungen, deren Kapital ganz oder überwiegend russischen Staatsangehörigen zusteht, für anwendbar erklärt.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkün- dung in Kraft.

Berlin, den 4. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

I. 1537.

Diez, den 12. März 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Es liegt keine Veranlassung vor, besondere Maßnahmen für die Beibringung eines Nachweises für die stattgehabte Untersuchung der aus dem Großherzogtum Hessen eingeführ- ten Schweinefleischwaren auf Trichinen zu treffen.

Ich mache jedoch auf die mit meiner Verfügung vom 24. September 1910, I. 8971, mitgeteilten Vorschriften des Herrn Regierungs-Präsidenten (§ 4 Biff. F) aufmerk- sam, nach welchen die eingeführten Schweinefleischwaren daraufhin dauernd zu kontrollieren sind, ob sie der Trich- inenschau unterworfen gewesen sind.

Der Landrat.

Duberstadt.

Bekanntmachung.

Betrifft Bekämpfung der Blutlaus.

Durch Rundbesprechung vom 9. Juli 1898 Nr. 1. D. 1202, auf welche ich hiermit Bezug nehme, hatte ich, veranlaßt durch das heftige Auftreten der Blutlaus zu jener Zeit, die früheren zur Bekämpfung derselben erlassenen Vorschriften erneut in Erinnerung gebracht. Inzwischen habe ich mich auch weiter mit der königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Weissenheim wegen Mitteilung von besonders geeigneten Mitteln zur Bekämpfung der Blutlaus in Verbindung gesetzt.

Von der Lehranstalt sind zwar fortgesetzt Bekämpfungsversuche gemacht; nach dem Berichte des Direktors Goethe läßt sich jedoch ein abschließendes Urteil über die beste Bekämpfungsweise zur Zeit noch nicht geben. Als wirksam und zur allgemeinen Anwendung hat derselbe jedoch mit dem Vorbehalt noch weiterer Prüfungen bereits folgendes empfohlen:

1. Das Abbürsten befallener Stellen mit denaturiertem oder mit reinem Petroleum im Winter sowohl als im Sommer. Man hüte sich dabei im letzteren Falle, die gesunde Rinde und die Blätter zu benetzen.

2. Das Verkleben von Wundstellen mit reinem Schmalzschmalz. Bei größeren und tieferen Wunden muß das Schmalz möglichst tief hineingebrüllt werden, um auch die verstecktesten Partien in der Wunde zu treffen. Dieses Mittel läßt sich auch im Sommer anwenden, nur hüte man sich ebenfalls vor einer Verkohlung des Fettes mit der gesunden Rinde und den Blättern.

3. Abbürsten bzw. Besprühen der befallenen Stellen mit einer Mischung von Quassiaholz. Man läßt 2 kg. fein geschnittenes Quassiaholz und 3 kg. Schmierseife 24 Stunden lang mit 20 Liter Wasser stehen, um dann diese Mischung eine halbe Stunde zu kochen und mit den übrigen 80 Liter Wasser nach dem Abgießen tüchtig auszuspielen. Die Lösung schädigt weder die Rinde noch die Blätter. Will man einzelne Bäume besprühen, so empfiehlt sich dafür die Spritzkanne von Karl Blay in Ludwigshafen bei Mannheim, welche von dem Eisenhändler M. Strauß in Gelsenheim bezogen werden kann. Zur Besprühung von Hochstämmen bedarf es eines Apparates mit starkem Drucke, wie solcher von Gebrüder Biersch in Ueberlingen am Bodensee fahrbar hergestellt wird.

4. Vorzügliche Dienste tut im Winter gleich nach dem Blattabfalle eine Mischung von einem Teile Petroleum und vier Teilen Wasser. Um diese Zeit sind die Läuse in ihrer weißen Wolle sehr leicht zu erkennen; sie werden durch das Petroleum-Wasser sofort und sicher getötet. Vorbedingung ist ein Apparat, der beide Flüssigkeiten im richtigen Verhältnis unmittelbar vor dem Austreten aus dem Spritzkopfe innig vermischt. Die bis jetzt brauchbarsten Apparate dieser Art liefern die Firma Mahfarth und Co. in Frankfurt a. M. und der Schlossermeister Edel in Gelsenheim. Das Petroleum-Wasser sollte aber nur im Herbst nach dem Blattabfalle angewendet werden, da es, im Frühjahr gebraucht, die Knospen anzugreifen scheint. Nebenbei bemerkt, wirkt dieses auch vorzüglich im Kampfe gegen Schildläuse.

Indem ich auch noch weiter auf die in Heft 12 des Jahrgangs 1898 und in Heft 1 des Jahrgangs 1899 der „Mitteilungen über Obst- und Gartenbau“ erschienenen Aufträge des Direktors Goethe über die Blutlaus hinweise, ersuche ich, für eine möglichst geeignete Bekanntgabe der angegebenen Bekämpfungsmittel an die beteiligten Kreise der Bevölkerung Sorge zu tragen.

Der Regierungs-Präsident.
Wenzel.

J.-Nr. 1. 1453.

Diez, den 6. März 1915.

Vorstehend: Bekanntmachung wird hierdurch wiederholt veröffentlicht.

Der Königl. Landrat.
Daderstadt.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12, 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen wird für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks Wiesbaden, mit Zustimmung des Bezirksausschusses, Folgendes angeordnet:

§ 1. Unter Aufhebung des § 10 der Polizeiverordnung der vormaligen königlichen Regierungs-Abteilung des Innern hier selbst vom 6. Mai 1882 (Regierungs-Amtsblatt S. 152, Pos. 398) treten an Stelle desselben die folgenden Bestimmungen:

Das Zerstören und das Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Zerstören, und das Ausnehmen von Eiern, das Ausnehmen und das Töten von Jungen ist verboten. Dergleichen ist der Ankauf, der Verkauf, die An- und Verkaufvermittlung, das Feilbieten, die Ein- und Ausfuhr, der Transport von lebenden sowie toten Vögeln der in Europa einheimischen Arten zu Handelszwecken untersagt.

Ferner ist verboten das Erlegen und jede Art des Fangens dieser Vogelarten. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Jahr.

§ 2. Dem Fangen im Sinne dieser Verordnung wird jedes Nachstellen zum Zwecke des Fangens oder Tötens von Vögeln, insbesondere das Aufstellen von Netzen, Schlingen, Leimruten oder anderen Fangvorrichtungen gleichgeachtet.

§ 3. Dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten und deren Beauftragten ist es gestattet, Nester, welche Vögel in oder an Wohnhäusern oder an Gebäuden und im Innern von Hofräumen gebaut haben, zu zerstören.

§ 4. Wenn Vögel in Weinbergen, Gärten, bestellten Feldern, Baumpflanzungen, Saatkämpfen und Schonungen Schaden anrichten, können durch die Polizeipräsidenten und die Landräte des Bezirks den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke und deren Beauftragten oder öffentlichen Schutzbeamten (Forst- und Feldhüter, Flurschützen usw.), soweit dies zur Abwendung dieses Schadens notwendig ist, das Töten dieser Vogelarten mit Feuerwaffen innerhalb der betroffenen Vertheilungen während bestimmter Fristen gestattet werden. Die Bestimmungen des § 368 Nr. 7 des Reichsstrafgesetzbuchs vom 15. Mai 1871 (Reichsgesetzblatt 1876, Seite 40) sind bei dem Schießen zu beachten.

Das Feilbieten und der Verkauf der auf Grund solcher Erlaubnis erlegten Vögel sind unzulässig.

Ebenso können die vorbezeichneten Behörden einzelne Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken zur Wiederbevölkerung mit einzelnen Vogelarten sowie für Stubenvögel für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Vertheilungen bewilligen.

§ 5. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung:

- a) auf das im Privateigenthume befindliche Federvieh.
- b) auf die nach der preussischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 jagdbaren Vögel.
- c) auf die in nachstehendem Verzeichnis aufgeführten Vogelarten:
 1. Die Tagraubvögel mit Ausnahme der Turmfalken, Bussarde und Gabelweihen (rote Milane).
 2. Den rotkräftigen Würger.
 3. Die Sperlinge.
 4. Die rabenartigen Vögel (Rabenkrähen, Nebelkrähen, Saatkrähen, Eikern, Eichelhäher) mit Ausnahme des Kollkraben.
 5. Die Säuer.
 6. Die Taucher.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2, 5 werden, soweit nicht § 368 Nr. 2 und Nr. 11 des Reichsstrafgesetzbuchs oder § 33 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 Platz greifen, nach § 34 dieses Gesetzes mit Geldstrafe bis 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Mai 1911.

Der Regierungs-Präsident.
v. Meißner.

I. 1447.

Diez, den 6. März 1915.

Wiederholt veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden und königlichen Gendarmen wollen sich die strengste Durchführung dieser Vorschriften anlegen sein lassen.

Die Ortspolizeibehörden haben die ihnen unterstellten Polizeibeamten und Feldhüter mit Anweisung zu versehen und die Forstschutzbeamten zu verständigen, daß sie, insbesondere den Vorschriften in § 1 der Polizeiverordnung gegenwärtig, wo das Brutgeschäft der Vögel begonnen hat, gehörige Beachtung schenken und den Nestplünderern, die bekanntermaßen vorzugsweise in den frühen Vormittagsstunden ihr Handwerk treiben, auf die Finger sehen.

Der Königl. Landrat:
Duderstadt.

Bekanntmachung

betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 528). Vom 9. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Höchstpreise für inländische Gerste werden gegenüber den in den §§ 1, 4 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 528) festgesetzten Preisen um fünfzig Mark für die Tonne erhöht.

§ 2. § 6 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1914 wird aufgehoben.

§ 3. Dem § 7 der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1914 wird als Abs. 2 hinzugefügt:

Bei Gerste erhöhen sich die Höchstpreise nach dem 1. März 1915 nicht weiter.

§ 4. Diese Höchstpreise gelten nicht für Gerste, die durch die im § 27 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Gerste vom 9. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 144) bezeichneten Stellen abgegeben wird, sowie für Weiterverkäufe dieser Gerste.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 9. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

I. 1786.

Diez, den 16. März 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Nach den bisherigen Bestimmungen war es nur zulässig, Weizenmehl in einer Mischung von 70 Prozent Weizenmehl und 30 Prozent Roggenmehl abzugeben. Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Ministers des Innern bestimme ich, daß Weizenmehl statt mit 30 Prozent Roggenmehl auch mit 10 Prozent Roggenmehl gemischt abgegeben werden kann. Diese Bestimmung hat indes Gültigkeit nur bis zum 15. April 1915. Die Sachvorschriften vom 5. Januar 1915 bleiben im übrigen bestehen.

Der Landrat.
Duderstadt.

V. 1667.

Berlin, den 19. Februar 1915.

Kr.-Min. 1849. 2. 15. C. 1.

Bekanntmachung.

Die unausgebildeten Landsturmpflichtigen der vom Auf- ruf betroffenen Jahresklassen haben sich nach § 102, 1 W.-O. bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsorts zur Land- sturmrolle anzumelden. Da diese Landsturmrollen 1 von den Zivilvorstehenden der Ersatzkommissionen gemäß § 102, 4 und 5 a. a. O. weitergeführt werden, haben diese auch die Kontrolle über die betreffenden Landsturmpflichtigen, so- weit sie nicht ausgehoben sind, auszuüben.

Diese Landsturmpflichtigen sind beim Verziehen in einen anderen Bezirk ebenso zur An- und Abmeldung bei den Orts- behörden verpflichtet, wie die Militärpflichtigen nach § 25 W.-O. Die Ortsbehörden haben den Zivilvorstehenden der Ersatzkommissionen von jeder gegen die aufgestellten Land- sturmrollen eingetretenen Veränderung in analoger Anwen- dung des § 46, 13 W.-O. sofort Mitteilung zu machen. Die Weitergabe dieser Mitteilung an den Zivilvorstehenden des neuen Aushebungsbezirks richtet sich nach den Be- stimmungen des § 47, 8 W.-O.

Es wird noch besonders bemerkt, daß die noch nicht im militärpflichtigen Alter stehenden Landsturmpflichtigen nur in den in der Allerhöchsten Verordnung vom 1. August 1914 — Reichsgesetzbl. S. 273 — bezeichneten Korpsbezirken aufgerufen sind. Die Kontrolle erstreckt sich daher nicht auf die in den anderen Korpsbezirken wohnhaften, noch nicht im militärpflichtigen Alter befindlichen Landsturm- pflichtigen.

Die ausgehobenen unausgebildeten Landsturm- pflichtigen unterliegen gemäß § 104, 1 W.-O. der Kontrolle durch die Bezirkskommandos. Hierauf sind die stellver- tretenden Generalkommandos bereits durch Erlaß des Kriegsministeriums vom 29. Januar 1915 — Nr. 2513. 1. 15. C. 1 — hingewiesen worden.

Die Landsturmpflichtigen sind in geeignet erscheinender Weise durch Bekanntmachungen in den amtlichen Blät- tern oder durch die Presse auf ihre Pflichten aufmerksam zu machen.

Wir ersuchen ergebenst, hiernach gefälligst das Er- forderliche zu veranlassen.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

v. Jarosky.

Der Kriegsminister.

An die königlich Preussischen Ersatzbehörden III. In- stanz.

Nr. 1310.

Diez, den 6. März 1915.

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung.

Der Landrat.

Duderstadt.

Holzversteigerung. Oberförsterei Erlenhof.

Montag, 22. März, vormittags 10½ Uhr im Gasthaus Kehler in Hohenstein. Eichen: Distr. 21 Winterbach, 22 Süßheide, 26, 28 Lahnerberg, 29, 31, 32 Ebert, 56, 57 Oberer Seidelwald, 106 Silz rd. 61 fm. Stämme 1., 2., 3. Kl., 25 fm. Nussheit u. Knüppel (2,20 Mtr. lg.). Rothbuche: Distr. 82 Grauer Kopf 1 fm. Eichen- buche: Distr. 21 Winterbach, 22 Süßheide, 23 Röderköpfchen, 26, 27, 28 Lahnerberg, 34 Ebert 5 fm. Stämme 4. und 5. Kl. Nadelholz: Distr. 15 Klingelwäldchen, 44 Seidekopf, 48 Am Kemeler Pfad, 50 Vorderheid, 61 Unt. Seidelwald, 73 Gesteintee, 80 Grauer Kopf rd. 3 fm. Stämme, 500 Derbstangen 1. bis 3. Kl., 10 000 Zi.-Stangen 4. bis 6. Kl.

Anschließend Brennholzverkauf aus Schutzbezirk Hohenstein, Distr. 15 Klingelwäldchen, 21 Winterbach, 22 Süßheide, 26, 27, 28 Lahnerberg, 31, 32, 34 Ebert: Ei- rd. 180 fm. Eicht. u. K., Bu: rd. 410 fm. Eicht. u. K.